

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, so ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl erfolgen muss.

Zu 3.) Erweiterter Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- b.) dem Kassenwart und
- c.) bis zu fünf Beisitzer/innen.

Der Kassenwart und die bis zu fünf Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit in gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart und die bis zu fünf Beisitzer/innen sind ehrenamtlich tätig.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet gemeinsam per Beschluss mit einfacher Mehrheit auf Antrag über die Mittelvergabe im Sinne des Vereinszwecks. Die Ladung zu einer erweiterten Vorstandssitzung hat in der Regel 5 Tage vorher schriftlich z.B. per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Ladung oder Ladung per E-Mail. Der erweiterte Vorstand hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung ein Bericht zu geben.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e. V. Isfb, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende:

U. Dünmber

2. Vorsitzende:

R. B. Schae